

**Bundesstrafgericht**

**Tribunal pénal fédéral**

**Tribunale penale federale**

**Tribunal penal federal**



**Geschäftsbericht 2006**

**Amtstätigkeit des Bundesstrafgerichts**

Bericht  
des Bundesstrafgerichts  
über seine Amtstätigkeit  
im Jahre 2006

vom 30. Januar 2007

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren National- und Ständeräte

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Bundesstrafgericht erstatten wir Ihnen den Bericht über unsere Amtstätigkeit im dritten Jahr seit dem Start am 1. April 2004.

Wir danken Ihnen für das uns gewährte Vertrauen.

Im Namen des Bundesstrafgerichts

Der Präsident: Alex Staub

Die Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi

## ALLGEMEINES

I.	Bundesstrafgericht	5
1.	Zusammensetzung des Gerichts per 1. Januar 2007	
1.1.	Gesamtgericht	
1.2.	Gerichtsleitung	
1.3.	Strafkammer	
1.4.	I. Beschwerdekammer (Strafverfahrenskammer)	
1.5.	II. Beschwerdekammer (Rechtshilfekammer)	
2.	Generalsekretariat	
2.1.	Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen	
2.1.1.	Strafkammer	
2.1.2.	I. Beschwerdekammer	6
2.1.3.	II. Beschwerdekammer	
2.2.	Dienste	
2.3.	Kanzlei	
3.	Mutationen	
4.	Geschäftsgang	
4.1.	Gesamtgericht	7
4.2.	Gerichtsleitung	8
4.3.	Strafkammer	
4.4.	I. Beschwerdekammer	9
4.5.	II. Beschwerdekammer (Zuständigkeit ab 1.1.2007)	11
4.6.	Fazit	
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	
1.	Zusammensetzung des Amtes per 1. Januar 2007	
1.1.	Untersuchungsrichterteams	12
1.2.	Dienste und Kanzlei	
2.	Mutationen	
3.	Geschäftsgang	13
3.1.	Allgemein	
3.2.	Voruntersuchungen	
3.3.	Rechtshilfeverfahren	
3.4.	Haftprüfungen	14
3.5.	Bereich Finanzexperten	
3.6.	Fazit	15
<b>RECHTSPRECHUNG</b>		
I.	Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts	
1.	Strafkammer	
2.	I. Beschwerdekammer	16

## **Anhang 1: Fachliche Aufsicht der I. Beschwerdekammer über die Schweizerische Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt**

1.	Einleitung	18
2.	Tätigkeitsberichte der Bundesanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramtes	
2.1.	Bundesanwaltschaft	20
2.2.	Untersuchungsrichteramt	
3.	Aufsichtsmassnahmen	
3.1.	Ordentliche Aufsichtstätigkeit	
3.2.	Weitere aufsichtsrechtliche Aktivitäten	21
4.	Allgemeine Feststellungen	22
5.	Schlussbemerkungen	23

## **Anhang 2: Statistik**

I.	Bundesstrafgericht	24
1.	Strafkammer	
2.	I. Beschwerdekammer	26
II.	Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt	31

## ALLGEMEINES

### I. Bundesstrafgericht

#### 1. Zusammensetzung des Gerichts per 1. Januar 2007

(in Klammern jeweils der Beschäftigungsumfang)

##### 1.1. Gesamtgericht

Präsident: Alex Staub (100%)

Vizepräsident: Andreas J. Keller (100%)

Mitglieder: Bernard Bertossa (60%), Peter Popp (100%), Walter Wüthrich (80%), Barbara Ott (70%), Emanuel Hochstrasser (100%), Sylvia Frei-Hasler (50%), Daniel Kipfer Fasciati (80%), Tito Ponti (90%), Miriam Forni (80%), Giorgio Bomio Giovanascini (80%), Roy Garré (80%), Cornelia Cova (80%), Jean-Luc Bacher (80%) ab 1. Mai 2007

##### 1.2. Gerichtsleitung (Verwaltungskommission)

Alex Staub, Andreas J. Keller, Tito Ponti

##### 1.3. Strafkammer

Präsident: Walter Wüthrich

Mitglieder: Peter Popp, Sylvia Frei-Hasler, Daniel Kipfer Fasciati, Miriam Forni, Jean-Luc Bacher

##### 1.4. I. Beschwerdekammer (Strafverfahrenskammer)

Präsident: Emanuel Hochstrasser

Mitglieder: Alex Staub, Barbara Ott, Tito Ponti

##### 1.5. II. Beschwerdekammer (Rechtshilfekammer)

Präsident: Bernard Bertossa

Mitglieder: Andreas J. Keller, Giorgio Bomio Giovanascini, Roy Garré, Cornelia Cova

### 2. Generalsekretariat

Generalsekretärin: Mascia Gregori Al-Barafi (100%)

Stellvertretender Generalsekretär: Patrick Guidon (80%)

#### 2.1. Gerichtsschreiber und Gerichtsschreiberinnen

##### 2.1.1. Strafkammer

Joséphine Contu (80%), Patrizia Levante (80%), Elena Maffei (80%), Helen Rügsegger (100%), Petra Williner (100%)

### **2.1.2. I. Beschwerdekammer**

Luca Fantini (100%), Stefan Graf (100%), David Heeb (100%), Claude-Fabienne Husson Albertoni (80%), Hans-Peter Lukàcs (90%)

### **2.1.3. II. Beschwerdekammer**

Brigitte Brun (80%), David Glassey (100%), Lea Unseld (100%), Giampiero Vacalli (100%), Nathalie Zufferey (100%)

## **2.2. Dienste**

Bibliothek:	Francesca Manenti Pretolani (80%)
Finanzen:	Alberto Dotta (90%), Verena Cattaneo (60%)
Informatik:	Giovanni Mombelli (80%), Luca Girolodi (100%)
Logistik:	Gianluca Rossi (100%)
Personal:	Devida Zanetti Gava (50%)

## **2.3. Kanzlei**

Sekretärinnen: Patrizia Bozzini, Kanzleichefin, (100%), Laure Adam (100%), Sandra Kälin (80%), André Jorge Meier (100%), Antonella Pennimpe (100%), Caroline Reichmuth (60%), Susanna Scheidegger (100%)

## **3. Mutationen**

Drei der vier Mitglieder des Gerichts, welche in der Sommersession 2006 von der Vereinigten Bundesversammlung gewählt worden sind, haben ihre Ämter angetreten. Das vierte Mitglied folgt im Mai 2007.

Für das Generalsekretariat wurde ein stellvertretender Generalsekretär ernannt, welcher die Generalsekretärin mit der Verantwortung für die Dienste Bibliothek, Informatik sowie Logistik und Sicherheit entlastet und daneben weiterhin als Gerichtsschreiber eingesetzt wird.

Bezüglich des Personals gab es im Berichtsjahr nur wenige Abgänge; eine Gerichtsschreiberin und eine Kanzleimitarbeiterin, je deutscher Muttersprache, verliessen das Gericht. Beide Stellen wurden wieder besetzt. Im Zusammenhang mit der Schaffung einer zweiten Beschwerdekammer auf den 1. Januar 2007 und verbunden mit dem gleichzeitigen Ziel, künftig eine Gerichtsschreiberstelle pro Mitglied des Gerichts zur Verfügung zu haben, wurden weitere Gerichtsschreiber/innen angestellt. Zwei deutschsprachige und ein französischsprachiger Gerichtsschreiber traten ihre Stelle im Berichtsjahr an. Anfang 2007 folgten drei weitere Gerichtsschreiber/innen, zwei davon sind deutscher und eine französischer Muttersprache.

Der Ausbau der juristischen Stellen hatte zur Folge, dass auch im administrativen Bereich eine Verstärkung erforderlich war. Hinzu kam, dass das Gericht zwar weiterhin im selben Gebäude, aber verteilt auf zwei verschiedene Stockwerke (2. und 4. Stock) untergebracht ist, was eine Aufteilung der bisher zentralen Kanzlei nötig machte. Im Hinblick darauf wurde Frau Patrizia Bozzini als Kanzleichefin ernannt und ein Sekretär (deutscher Muttersprache) sowie vier Sekretärinnen (eine französischer Muttersprache, eine deutscher Muttersprache und zwei Zweisprachige) angestellt. Schliesslich wurden die Dienstbereiche Finanzen und Personelles zur Unterstützung mit einer Assistentin ergänzt.

## **4. Geschäftsgang**

### **4.1. Gesamtgericht**

Im Amtsjahr 2006 traf sich das Gesamtgericht zu 11 Plenarsitzungen. Nebst den üblichen Geschäften wie Rechnung, Geschäftsbericht und Voranschlag befasste sich das Gesamtgericht auch mit personellen und organisatorischen Fragen, welche nach Gesetz in seine Zuständigkeit fallen. Dazu zählte unter anderem die Wahl von drei ordentlichen Untersuchungsrichtern für den Rest der Amtsperiode bis Ende 2008. Zwei davon ersetzten einerseits die ausgeschiedene Untersuchungsrichterin Monique Saudan und andererseits den neu gewählten Bundesstrafrichter Giorgio Bomio. Zudem wurde ein ausserordentlicher Untersuchungsrichter für die Dauer eines Jahres gewählt. In Bezug auf die vorzeitige Beendigung der Anstellung von Monique Saudan, welche das Gesamtgericht am 29. November 2005 beschlossen hatte, ist anzumerken, dass die Eidgenössische Personalrekurskommission mit Entscheid vom 27. September 2006 ihre Beschwerde abgewiesen und den Beschluss des Bundesstrafgerichts bestätigt hat; dagegen hat Monique Saudan beim Bundesgericht am 30. Oktober 2006 Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht, welche noch hängig ist.

Weil die Bestellung der Kammern und die Wahl der Kammerpräsidien im Hinblick auf die Bildung einer neuen Kammer im Zusammenhang mit der neuen Zuständigkeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen lediglich für ein Jahr (2006) vorgenommen worden war, beschäftigte sich das Gesamtgericht im Berichtsjahr erneut mit den Zuteilungen bzw. Wahlen. Nochmals beschränkt sich die Dauer auf ein Jahr, um für 2008 und 2009 wieder zum normalen zweijährigen Rhythmus zurückkehren zu können. Im Weiteren wurden im Bereich der Rechtsetzungstätigkeit verschiedene Reglemente erlassen bzw. revidiert. Neu erlassen wurden Reglemente über die Archivierung und über die Grundsätze der Information und die Akkreditierung für die Gerichtsberichtserstattung; Letzteres ersetzte die bisherigen Richtlinien. Einer Totalrevision unterzogen wurde das Reglement für das Bundesstrafgericht als Folge der Revision der Bundesrechtspflege. Eine Teilrevision betraf das Entschädigungsreglement. Schliesslich befasste sich das Gesamtgericht mit einzelnen Vernehmlassungen im Zusammenhang mit Gesetzgebungsprojekten, welche das Bundesstrafgericht

konkret tangieren, namentlich zuhanden der Rechtskommission des Ständerats im Hinblick auf die Beratung der Schweizerischen Strafprozessordnung.

#### **4.2. Gerichtsleitung**

Die Gerichtsleitung, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, den beiden Kammerpräsidenten und der Generalsekretärin, hatte auch im dritten Amtsjahr vorwiegend Führungs- und Koordinationsaufgaben im Rahmen der Justizverwaltung wahrzunehmen. Zu diesem Zweck traf sich die Gerichtsleitung zu insgesamt 17 Sitzungen; im Vorjahr waren es 23. Zentrale Themen waren Organisations- und Personalgeschäfte sowie die Vorbereitung einzelner Geschäfte für das Gesamtgericht, namentlich was die Revisionen von Reglementen betrifft. Die im Interesse einer effizienten Justizverwaltung vorgenommene Delegation von Kompetenzen an den Präsidenten bzw. an die Generalsekretärin wirkte sich entlastend aus.

In Bezug auf die Zusammensetzung stellte sich im Hinblick auf die Schaffung einer dritten Kammer die Frage, ob die Gerichtsleitung unter Einbezug der drei Kammerpräsidenten auf fünf Mitglieder ausgebaut oder nebst dem Gesamtgerichtspräsidenten und dem Vizepräsidenten, welche von Amtes wegen in der Gerichtsleitung sind, lediglich mit einem Mitglied ergänzt werden soll. Das Gesamtgericht entschied sich für Letzteres und berücksichtigte bei seiner Wahl den sprachlichen Aspekt.

#### **4.3. Strafkammer**

Am Jahresanfang waren zwei Straffälle anhängig, die im Jahresverlauf erledigt wurden. Während des Berichtsjahres wurde in 19 Straffällen Anklage erhoben; 4 weitere Fälle wies das Bundesgericht zu neuer Entscheidung zurück. Von diesen konnten 13 Fälle erledigt werden, allerdings wegen beschränkter Kapazitäten auf Gerichtschreiberebene mit längeren Pendenzen bis zur Urteilsausfertigung. 10 Fälle waren am Jahresende hängig. Ausserdem gingen zwei Anträge auf nachträgliche richterliche Entscheidung ein, von denen einer im Berichtsjahr erledigt wurde. Die Strafkammer verhandelte im Jahr 2006 an 32 Tagen (ohne Urteilsberatungen). Die im Jahresverlauf zur Anklage gebrachten Fälle betrafen zu etwas mehr als der Hälfte eine Person, während in vier Fällen zwischen fünf und sieben Personen angeklagt wurden. Knapp zwei Drittel der Eingänge entstammten dem klassischen Zuständigkeitsbereich (Art. 340 StGB); deren drei betrafen im Hauptvorwurf Zwischenfälle im Flugverkehr und deren vier Geldfälschung. Im Übrigen machte die Anklage im Hauptvorwurf die neue Zuständigkeit des Bundes geltend (Art. 340<sup>bis</sup> StGB), davon in drei Fällen Geldwäscherei, in je einem Fall Wirtschaftskriminalität und organisierte Kriminalität sowie in drei Fällen qualifizierte Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Rahmen krimineller Organisationen. Für die Letzteren fehlte mehrheitlich der Bezug zu solchen Gruppierungen, so dass sich Bundeskompetenz nur in Ansehung erheblicher Verzögerungen während der Vorverfahren bejahen liess. Die früher angezeigte Problematik der Sachverhalte mit Bezug zu kriminellen

Organisationen behält ihre Aktualität, solange die Anklagen sich diesbezüglich an der Sachlage orientieren, wie sie zu Beginn der Ermittlungen bestand, die sich freilich bis zum gerichtlichen Verfahren ändern kann.

Sieben neu eingegangene Fälle waren bzw. sind einzelrichterlich zu beurteilen; die übrigen machten - mit einer Ausnahme - eine Dreierbesetzung notwendig. In den Prozessen mit mehr als fünf oder mit inhaftierten Angeklagten stösst die Strafkammer an Grenzen der Unterbringung in den räumlichen Provisorien des Gerichts. Dank dem Entgegenkommen des Sitzkantons konnten Ausweichlösungen gefunden werden, allerdings mit signifikanten Einschränkungen für Gericht, Parteien und kantonale Behörden. Mit diesen konnte eine Vereinbarung über allgemeine Amtshilfe für den Gerichtsbetrieb geschlossen werden, welche diese Leistungen wegen ihres Umfangs finanziell abgilt. Auch die Amtshilfe mit den übrigen Kantonen gestaltete sich problemlos. Der Urteilsvollzug wickelt sich dank einer organisatorischen Massnahme der Bundesanwaltschaft im Berichtsjahr problemlos ab. Um die Prozessvorbereitung einzelner Fälle mit grossem Aktenumfang zu befördern, evaluierte die Strafkammer Möglichkeiten der Digitalisierung von und der elektronischen Recherche in Dokumenten; für eine praktische Umsetzung müssen jedoch die Entwicklungen in einem entsprechenden, auf Bundesebene angelaufenen Projekt der Strafverfolgungsbehörden abgewartet werden.

Zur Beratung von allgemeinen juristischen und administrativen Fragen führte die Strafkammer vier Sitzungen durch. Dabei gewann die Kohärenz von Kammer- und Präsidialentscheidungen grössere Bedeutung. Während eine im Berichtsjahr auf die Strafkammer ausgedehnte Entscheidungsdatenbank die Praxis in Hinsicht auf die anstehenden Urteile gut erschliesst, verdient der Informationsfluss in Bezug auf prozessuale Verfügungen oder Entscheidungen aufgrund der Erfahrungen im Berichtsjahr grössere Beachtung.

#### **4.4. I. Beschwerdekammer (Strafverfahrenskammer)**

Im Amtsjahr 2006 konnte in den meisten Zuständigkeitsbereichen der Beschwerdekammer eine Konsolidierung stattfinden. Die zunehmende Erfahrung im kammerspezifischen Tätigkeitsgebiet und mit den prozessualen Instrumenten führte dazu, dass die Geschäfte mit steigender Sachkompetenz und effizienter erledigt werden konnten.

Im Haupttätigkeitsbereich, der Erledigung von Beschwerden in Strafsachen des Bundes im gemeinen Strafrecht und im Verwaltungsstrafrecht, wurden im Berichtsjahr knapp über 300 Geschäftseingänge verzeichnet, was in etwa der Anzahl im Vorjahr entspricht. Im gleichen Rahmen hielten sich die Erledigungen, womit die Anzahl Pendenzen im Vergleich zum Vorjahr praktisch konstant gehalten werden konnte. Anzumerken ist, dass der statistische Vergleich das effektive Mass des Geschäftsganges nicht exakt wiedergibt. Dieses war im Jahre 2006 leicht tiefer, denn unter den

erledigten Geschäften befanden sich einige Sammelverfahren, welche die Anzahl Eingänge und Erledigungen zahlenmässig ansteigen liessen.

Erfreulicherweise – und dies wohl als ein Zeichen der gesteigerten Effizienz – konnte der Anteil der innert drei Monaten erledigten Geschäfte von 62% auf 82% erhöht werden. Die speditive Erledigung muss insbesondere bei Zwangsmassnahmen sichergestellt werden können, und der Anteil solcher Geschäfte ist bei der Beschwerdekammer relativ hoch.

Die Entscheide der Beschwerdekammer sind nach wie vor auf der Website des Bundesstrafgerichts unter „Informationen – Entscheide“ in anonymisierter Form publiziert, allerdings ohne automatisierte Suchmöglichkeit. Die im Jahre 2005 aufgebaute, interne Entscheiddatenbank wurde im Berichtsjahr weitergeführt und erweist sich als taugliches Hilfsmittel.

Neben den ordentlichen Aufsichtsmaßnahmen (Quartalsrapporte, Inspektionen, Jahresberichte) intensivierte sich die Aufsichtstätigkeit gemäss Art. 28 Abs. 2 SGG über die Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt im Berichtsjahr aufgrund einzelner besonderer Vorkommnisse, welche einer Klärung bedurften. Es bleibt zu hoffen, dass sich diese Tätigkeit nicht im selben Ausmass weiterentwickelt, insbesondere nachdem eine teilweise Neuordnung der Aufsicht vorgesehen ist (vgl. dazu unter Aufsicht Anhang 1)

Die Anzahl der vom Präsidenten der Beschwerdekammer im Bereich der Telefonüberwachung (BÜPF, SR 780.1) behandelten Gesuche reduzierte sich leicht von 181 auf 169. Betreffend verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8) waren es lediglich drei Gesuche (Vorjahr 12). Während es sich bei den Telefonkontrollen wohl um normale Fluktuationen handelt, ist bei den verdeckten Ermittlungen zu berücksichtigen, dass es um längerfristig angelegte Massnahmen geht, was eine mögliche Erklärung für die Differenz sein kann. Im Rahmen von Kontakten (Tagungen usw.) wird weiterhin versucht, die im Bereich der verdeckten Massnahmen drohende Gefahr der Pluralität der Praxis der verschiedenen Genehmigungsinstanzen in den Kantonen und beim Bund zu minimieren.

Die Konsolidierung bzw. leichte Abnahme des Geschäftsvolumens der Beschwerdekammer geht einher mit einer Zunahme der Verfahren bei der Strafkammer. Dies kann als mögliche Folge der Arbeitsaufnahme bzw. der Eingliederung des Bundesstrafgerichts in die Strafverfolgung des Bundes gedeutet werden, denn bis dahin stauten sich die Verfahren vorerst bei den Ermittlungs- und Untersuchungsbehörden, dann bei der Beschwerdekammer als Verfahrensgericht und schliesslich bei der Anklagebehörde. Mit Rücksicht auf die Konsolidierung und den leichten Rückgang des Geschäftsvolumens konnten die Richterkapazitäten bei der Beschwerdekammer per 1. Januar 2007 leicht reduziert werden, was gleichzeitig für die neue Beschwerdekammer im Bereich Rechtshilfe optimale Voraussetzungen für den Start ermöglichte.

#### **4.5. II. Beschwerdekammer (Zuständigkeit ab 1.1.2007)**

Die II. Beschwerdekammer nahm ihre Tätigkeit mit der neuen Zuständigkeit ab Anfang 2007 auf, weshalb darüber erstmals im Geschäftsbericht 2007 zu berichten sein wird.

#### **4.6. Fazit**

Im dritten Amtsjahr konnte das Bundesstrafgericht einen weiteren Schritt vorwärts machen. Zum einen fand für das noch junge Gericht in der Rechtsprechungstätigkeit eine beachtliche Entwicklung statt. Zum andern konnte im organisatorischen und personellen Bereich eine erste Konsolidierung abgeschlossen werden, was sich insgesamt auch auf die Rechtsprechungstätigkeit positiv auswirkte. In der bisher alleinigen Beschwerdekammer (neu I. BK) konnte die Rechtsprechung der ersten beiden Jahre weiterentwickelt und gefestigt werden, was für die Ermittlungen der Bundesanwaltschaft und die Untersuchungen des Untersuchungsrichteramtes zunehmend eine einheitliche Praxis ermöglicht. Ebenso stellt die steigende Anzahl der zu behandelnden Anklagen eine positive Entwicklung für die Rechtsprechung der Strafkammer dar; die Tatbestände lagen nach wie vor überwiegend im Bereich der traditionellen Zuständigkeit. Organisatorisch gibt uns die neue Zuständigkeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe, welche zur Schaffung einer II. Beschwerdekammer führte, die Möglichkeit, die kritische Grösse für ein dreisprachiges Gericht leicht zu verbessern. Mit den zusätzlichen Richterstellen auf Anfang 2007 und den Neuanstellungen von Gerichtsschreibern haben wir nun für alle drei Sprachen eine Basis erreicht, um die personellen Bedürfnisse der drei Kammern bei kleineren Schwankungen abdecken zu können. Insgesamt ist beim Bundesstrafgericht auch nach Ablauf des dritten Amtsjahrs weiterhin eine positive Entwicklung festzustellen. Damit sind die Voraussetzungen erfüllt, um den Ausbausritt im Zusammenhang mit der neuen Zuständigkeit im Bereich der internationalen Rechtshilfe umsetzen zu können.

## **II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt**

### **1. Zusammensetzung des Amtes per 1. Januar 2007** (in Klammern jeweils der Beschäftigungsumfang)

#### **1.1. Untersuchungsrichterteams**

##### **Zentrale Bern:**

Untersuchungsrichter:	Jürg Zinglé (gleichzeitig Amtsleiter) (100%)
Sekretariat:	Susanne Badertscher (100%)
Untersuchungsrichter:	Ernst Roduner (100%)
Sekretariat:	Rosmarie Gfeller (100%)
Untersuchungsrichter:	Hans Baumgartner (100%)
Sekretariat:	Rita Schreier (100%)

Untersuchungsrichterin: Sekretariat:	Elena Catenazzi (100%) Matilde Chiffi (100%)
Untersuchungsrichter: Sekretariat:	Felix Gerber (mit Arbeitsort Zürich, 100%) Pakou Fotini (80%)
Untersuchungsrichter: (ausserordentlicher) Sekretariat:	Andreas Müller (100%) Margrit Meyer (100%)
Untersuchungsrichterin: Sekretariat:	Valentina Tuoni (100%) Milena Kotay (100%)

### **Zweigstelle Genf:**

Untersuchungsrichter: Sekretariat:	Paul Perraudin (gleichzeitig Amtsleiter-Stellvertreter) (100%) Nathalie Péclard (100%), Mélanie Gaudet (100%)
Untersuchungsrichterin: Sekretariat:	Maria-Antonella Bino (100%) Anne Hubert-Viault (100%)
Untersuchungsrichter: Sekretariat:	Gérard Sautebin (100%) Karin Müller (100%)

## **1.2. Dienste und Kanzlei**

### **Zentrale Bern:**

Kanzlei:	Susanne Badertscher (Leitung), Svenja Hänni (100%)
Finanzexperte:	Renato Paratore (100%), Mattia Carugo (100%)
Informatik/Sekretariat:	David Menge (100%)

### **Zweigstelle Genf:**

Kanzlei:	Carole Prodon (100%)
Finanzexperten:	Curdin Bardola (100%), Pascal Jéquier (100%)

## **2. Mutationen**

Als Ersatz für Monique Saudan, welche als Untersuchungsrichterin Ende 2005 ausgeschieden war, wählte das Bundesstrafgericht am 28. Februar 2006 Hans Baumgartner, welcher sein Amt am 1. April antrat. Gleichentags wurde Andreas Müller als ausserordentlicher Untersuchungsrichter für die deutsche Sprache, einstweilen befristet für ein Jahr, gewählt; er trat das Amt am 1. Juni an. Als Nachfolgerin von Giorgio Bomio wählte das Bundesstrafgericht am 26. September 2006 Valentina Tuoni, welche ihr Amt am 1. Dezember antrat. Schliesslich wählte das Bundesstrafgericht am 19. Dezember 2006 Jacques Ducry als ausserordentlichen Untersuchungsrichter für die Dauer eines Jahres mit einem Pensum von 50 % zwecks Unterstützung in den italienischsprachigen Verfahren; er wird vor allem in Lugano tätig sein.

Der Ausbau der Untersuchungsrichterstellen führte gleichzeitig zu Neuanstellungen im Sekretariatsbereich. Daneben gab es fünf Wechsel im Kanzlei- und Sekretariatsbereich, weshalb die Fluktuation als hoch bezeichnet werden muss. Punktuell bedürfen die Gründe noch einer genaueren Analyse.

### **3. Geschäftsgang**

#### **3.1. Allgemein**

Im letzten Geschäftsbericht wurde auf die Inkraftsetzung sowie die Bedeutung der Richtlinien betreffend Zeitpunkt der Übergabe der Verfahren von der Bundesanwaltschaft (BA) an das Untersuchungsrichteramt (URA) hingewiesen. Instrumente einer geregelten Verfahrensübergabe sind einerseits die Richtlinien selbst, andererseits die von der BA erstellte Liste derjenigen Verfahren, die in der Planungsperiode voraussichtlich überwiesen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Richtlinien auf Leitungsebene schwierig umzusetzen sind. Der Grund liegt vor allem darin, dass sich die Staatsanwälte des Bundes aufgrund von Abhängigkeiten namentlich im Rechtshilfebereich mit Prognosen schwer tun. Ähnliches gilt für die Untersuchungsrichter in Bezug auf die Rücküberweisung der Verfahren mit Schlussbericht; hier liegt der Grund allerdings weniger in den genannten Abhängigkeiten als vielmehr im Verhalten der Parteien, nicht zuletzt im Rahmen der Frist nach Art. 119 BStP.

#### **3.2. Voruntersuchungen**

Die Zahl der von der BA an das URA überwiesenen Verfahren (29) nahm gegenüber dem Vorjahr (25) leicht zu. Dies lässt auf eine Stabilisierung schliessen. Die Verteilung und Erledigung der Verfahren, die von Monique Saudan geführt worden waren, bot keine Probleme. Insgesamt übergab sie bei ihrem Austritt 11 Verfahren, davon wurden fünf abgeschlossen, eines nach Art. 112 BStP vorläufig eingestellt und fünf sind nach wie vor beim URA hängig. Die Anzahl der Erledigungen konnte gegenüber dem Vorjahr von 18 auf 28 gesteigert werden, was einer Steigerung von rund 50 % entspricht. Die Grundlagen der Erledigungsstatistik sind dieselben, wie sie in den Vorjahresberichten sowie im Bericht zur Situationsanalyse EffVor verwendet wurden. Nicht darin enthalten sind 7 weitere Verfahren, die im Sinne von Art. 112 BStP vorläufig eingestellt wurden.

#### **3.3. Rechtshilfeverfahren**

Im Berichtsjahr konnten die Pendenzen im Bereich passive Rechtshilfe massiv abgebaut werden. Nach insgesamt 24 Erledigungen sind noch 9 Rechtshilfeersuchen hängig. Dies entspricht letztlich auch der Absicht, das URA möglichst wenig mit passiver Rechtshilfe zu beanspruchen.

### **3.4. Haftprüfungen**

Mit 11 Haftüberprüfungen (Vorjahr 26) und 24 Beurteilungen von Haftentlassungsgesuchen bzw. Gesuchen betreffend Ersatzmassnahmen (Vorjahr 13) hielt sich der Aufwand - wie schon im Vorjahr - in Grenzen.

### **3.5. Bereich Finanzexperten**

#### **Zentrale Bern**

Deutschsprachige Verfahren: Im Berichtsjahr arbeitete der Finanzexperte für drei UR. Im Rahmen der zu bearbeitenden Verfahren verfasste er sechs Berichte. In einem Verfahren verzichtete der UR auf einen separaten Bericht und integrierte die Ergebnisse im Schlussbericht.

Italienischsprachige Verfahren: Im Berichtsjahr arbeitete der Assistent für zwei UR. Unter der fachlichen Leitung des (deutschsprachigen) Finanzexperten arbeitete er in verschiedenen Verfahren und verfasste einen Bericht.

Für noch nicht abgeschlossene Verfahren liegen Berichtsentwürfe vor, die voraussichtlich im ersten Semester 2007 abgeschlossen und dem zuständigen UR übergeben werden können.

Die in das Verfahren eingebrachten Analyseergebnisse des Finanzexperten oder des Assistenten in Form eines „eigenständigen“ Berichts haben sich bis heute bewährt.

#### **Zweigstelle Genf**

Im Berichtsjahr wurden die beiden Finanzexperten für die französische Sprache in 15 verschiedenen Verfahren eingesetzt. Die Tätigkeit der Finanzexperten fand ihren Niederschlag in acht Berichten und in Notizen zuhanden des/der verfahrensleitenden UR.

### **3.6. Fazit**

Der personelle Ausbau des Untersuchungsrichteramts, welches damit die ursprüngliche Annahme nach dem Konzept 2000 der Effizienzvorlage erreicht, hat sich positiv ausgewirkt, wenngleich die Anzahl der pendenten Voruntersuchungen nach wie vor relativ hoch ist.

Dank der deutlichen Steigerung bei den Erledigungen im Berichtsjahr konnte vermieden werden, dass angesichts der leichten Zunahme der Neueingänge ein weiterer Anstieg der Pendenzen entstand. Es handelt sich im fünften Jahr seit dem Start des URA im Jahr 2002 um eine erneute Steigerung. Da sich jede Kapazitätserhöhung zeitverzögert auswirkt, darf – gepaart mit einer weiteren Effizienzsteigerung - auch im Jahr 2007 eine Steigerung der Erledigungen erwartet werden.

Die mit der Inkraftsetzung der Eidgenössischen Strafprozessordnung verbundene und inzwischen absehbare Aufhebung des Eidgenössischen Untersuchungsrichteramts stellt eine besondere Herausforderung dar, denn die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe muss bis zum Übergang

gewährleistet werden können. Dies kann am ehestens gelingen, wenn den Angehörigen des Untersuchungsrichteramts frühzeitig und damit möglichst umgehend konkrete Perspektiven für gleichwertige Funktionen aufgezeigt werden können. Im Hinblick auf den bevorstehenden Modellwechsel stellt sich die Frage, ob als Ziel der vollständige Abbau der Verfahren am URA auf diesen Zeitpunkt hin zu formulieren oder ob davon auszugehen ist, dass die Verfahren in diesem Zeitpunkt unabhängig vom Bearbeitungsstand an die BA zurückgehen und dort durch den nunmehr als Staatsanwalt tätigen UR weiter bearbeitet werden; im ersten Fall müssten die Kapazitäten des URA mit grosser Wahrscheinlichkeit noch erhöht werden, im zweiten Fall wären sie ausreichend unter der Voraussetzung, dass die Eingänge nicht signifikant zunehmen würden. Nach Ansicht des Bundesstrafgerichts führt lediglich die zweite Variante zu einem effizienten Übergang des Strafverfolgungsmodells auf Bundesebene, denn Handwechsel gilt es möglichst zu vermeiden. Eine vom Bundesstrafgericht eingesetzte Projektgruppe Transformation URA verfolgt dieses Ziel.

## **RECHTSPRECHUNG**

### **I. Rechtsprechung des Bundesstrafgerichts**

#### **1. Strafkammer**

Bei der Anwendung des materiellen Rechts ergaben sich keine neuen Gesichtspunkte. Aus der Praxis zu verfahrensrechtlichen Fragen verdienen folgende Entscheidungen erwähnt zu werden:

- Ein Angeklagter kann nur im ordentlichen Verfahren beurteilt werden, wenn er auf sein Ersuchen vom Erscheinen dispensiert wurde (TPF SK.2005.10 vom 20. Februar 2006).
- Bleibt ein Angeklagter an der Hauptverhandlung aus, so kann gegen die anderen Angeklagten verhandelt werden, ausser die gegenseitige Tatbeteiligung lasse sich nur bei Anwesenheit des nicht Erschienenen aufklären (TPF SK.2005.10 vom 20. Februar 2006).
- Lautet das Urteil auf eine unbedingte Freiheitsstrafe, so können dem Verurteilten die Kosten der Untersuchungshaft nicht auferlegt werden (TPF SK.2005.10 vom 20. Februar 2006).
- Die Verfahrenskosten können dem Angeklagten auferlegt werden, der nur wegen eingetretener Verjährung freigesprochen wurde (TPF SK.2005.10 vom 20. Februar 2006).
- Die Frage, ob Falschgeld zwecks Vernichtung einzuziehen sei, muss von Amtes wegen geprüft werden (TPF SK.2006.3 vom 22. Juni 2006).
- Vor der Hauptverhandlung trifft der Kammerpräsident resp. Vorsitzende alle verfahrensleitenden Verfügungen, die nicht der Kammer vorbehalten sind. Der bedürftige Angeklagte kann nur beanspruchen, dass seine Reise zur Hauptverhandlung durch den Staat finanziert wird, wenn sich seine Anwesenheit wegen der Bedeutung der Sache als notwendig erweist (TPF SK.2006.4, Präsidialverfügung vom 4. August 2006).
- Für die Übersetzung der Niederschriften von Telefonüberwachungen muss der Übersetzer nur einmal in Pflicht genommen und auf die Strafbestimmung für falsches Zeugnis hingewiesen werden (TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006).

- Wenn der Angeklagte im Verlaufe des Vor- und Hauptverfahrens keine Konfrontation mit Belastungszeugen beantragt, hat er auf sein Fragerecht verzichtet (TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006).
- Fehlt die gesetzliche Bundeszuständigkeit im gerichtlichen Verfahren aus Gründen, die nicht in der Tatbestandsmässigkeit des eingeklagten Deliktes liegen, so kann sie ausnahmsweise durch Art. 6 Abs. 1 EMRK begründet werden, wenn das Vorverfahren bereits übermässig lange gedauert hat (TPF SK.2006.4 vom 22. August 2006; TPF SK.2006.7 vom 8. November 2006).
- Anträge auf Beizug fremder Akten müssen spezifiziert sein, wenn es sich dabei um ein umfangreiches Dossier handelt (TPF SK.2006.6 vom 28. September 2006).
- Wird die prozessuale Beschlagnahme eines Bankkontos aufgehoben, so ist dessen Hinterlegung beim Zivilrichter anzuordnen, falls die Berechtigung am Guthaben streitig ist (TPF SK.2006.6 vom 28. September 2006).
- Eine Vereinigungsverfügung nach Art. 18 Abs. 2 BStP ist nur gültig, wenn sie den zum Rechtsbehelf nach Abs. 4 Legitimierten eröffnet wird (TPF SK.2006.10).
- Für den Eintritt der Verfolgungsverjährung ist das Datum der Verkündung des Urteils, nicht der Zustellung des begründeten Entscheides massgeblich (TPF SK.2006.11 vom 12. Oktober 2006).
- Ist ein Schadenersatzbegehren des Opfers bereits beim Zivilrichter hängig, kann die Strafkammer es im Grundsatz gutheissen und die Parteien im übrigen an den Zivilrichter verweisen (TPF SK.2006.11 vom 12. Oktober 2006).
- Über Haftentlassungsgesuche entscheidet vor Eröffnung der Hauptverhandlung der Kammerpräsident. Haft ist nicht mehr verhältnismässig, wenn ihre Dauer in grosse Nähe der zu erwartenden Strafe kommt; dabei ist den Voraussetzungen der bedingten Entlassung Rechnung zu tragen (TPF SK.2006.16, Präsidialentscheid vom 12. Oktober 2006).

## **2. I. Beschwerdekammer**

Aus der Rechtsprechung der Beschwerdekammer im Berichtsjahr verdienen die in den folgenden Entscheiden behandelten Fragen besondere Erwähnung:

- Keine Beschwerdelegitimation des Beschuldigten bzw. des Kontoinhabers gegen die lediglich an die Bank gerichtete Editionsaufrufung (TPF BB.2006.1 vom 13. Januar 2006; vom Bundesgericht bestätigt in 1S.4/2006 vom 16. Mai 2006).
- Amtshilfe gemäss Art. 112 DBG; die Bundesanwaltschaft hat der eidgenössischen Steuerverwaltung entsprechende Akteneinsicht zu gewähren; ausgenommen sind Akten, die dem Spezialitätsvorbehalt gemäss IRSG unterliegen (TPF BB.2005.122 vom 9. Februar 2006).
- Unverhältnismässigkeit der Edition der Unterlagen von Bankkonten, für welche der Angeschuldigte lediglich über eine Kontovollmacht verfügt (TPF BV.2006.11 vom 16. Februar 2006).
- Die Zustimmung des Bundesrates gemäss Art. 105 BStP zur Verfolgung wegen wirtschaftlichen Nachrichtendienstes gemäss Art. 273 StGB ist nicht nur bei politisch motivierter Begehung des Deliktes vonnöten, sondern auch in allen übrigen Fällen (TPF BB.2005.117 vom 27. Februar 2006).
- Innerstaatliche Rechtshilfe zwischen Bund und Kanton (Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG, Art. 252 und 257 StGB); Rechtshilfe wegen überwiegender Geheimhaltungsinteressen verweigert (TPF BB.2006.18 vom 4. Mai 2006).
- Zur Überprüfung eines Haftentlassungsgesuches gemäss Art. 52 BStP ist der eidgenössische Untersuchungsrichter zuständig, nicht der kantonale Richter (TPF BH.2006.18 vom 3. August 2006, vom Bundesgericht bestätigt in 1S.11/2006 vom 31. August 2006).
- Praktisches Vorgehen bei der Entsiegelung von sichergestellten Unterlagen eines (angeschuldigten) Berufsheimnisträgers; Triage durch Mitglied der Beschwerdekammer (TPF BE.2005.4 vom 8. August 2005).

- Eine inländische Bank kann durch eine Beschlagnahmeverfügung gemäss Art. 46f VstrR nicht dazu verpflichtet werden, die bei einer ausländischen Konzerngesellschaft im Ausland liegenden Vermögenswerte zu blockieren (TPF BV.2006.38 vom 13. September 2006).
- Beschlagnahmeverfügung nach Art. 65 und 69 BStP bei Geschäftsunterlagen: keine Beschwerdelegitimation solange das Entsiegelungsverfahren nicht abgeschlossen ist und die Durchsichtung der Unterlagen nicht stattgefunden hat (TPF BB.2006.46 vom 12. Oktober 2006).

Die Anzahl der beim Bundesgericht angefochtenen Entscheide der Beschwerdekammer hat sich leicht reduziert.

Ausser 7 verwaltungsstrafrechtlichen Beschwerden, die aus einem einzigen Sammelverfahren stammen, wurden sämtliche Beschwerden abgewiesen bzw. darauf nicht eingetreten.

## **Anhang 1: Fachliche Aufsicht der I. Beschwerdekammer über die Schweizerische Bundesanwaltschaft und das Eidgenössische Untersuchungsrichteramt**

### **1. Einleitung**

Die I. Beschwerdekammer ist zur Hauptsache als Beschwerdeinstanz im Sinne von Art. 28 Abs. 1 SGG tätig, und überprüft als solche die Rechtsanwendung durch die BA im Ermittlungsverfahren bzw. das URA in der Voruntersuchung im Einzelfall. Darüber hinaus amtet der Präsident der Beschwerdekammer als Genehmigungsbehörde im Sinne des Bundesgesetzes über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF, SR 780.1) und seit dem 1. Januar 2005 auch gemäss Bundesgesetz über die verdeckte Ermittlung (BVE, SR 312.8). Obwohl diese Haupttätigkeiten ebenfalls aufsichtsrechtlichen Charakter aufweisen, bilden sie nicht Teil des vorliegenden Berichts. Dieser befasst sich vielmehr ausschliesslich mit der allgemeinen fachlichen Aufsicht im Sinne von Art. 28 Abs. 2 SGG.

Die Beschwerdekammer hat bis anhin neben der Berichterstattung im Geschäftsbericht des Bundesstrafgerichts noch einen separaten Aufsichtsbericht zuhanden der beaufsichtigten Behörden (BA und URA), der administrativen Aufsichtsbehörde (EJPD) und der Oberaufsichtsbehörde (Parlament) erstellt. Weil darin auch konkrete Verfahren behandelt wurden, waren sie nicht öffentlich zugänglich. Im Sinne einer besseren Übersichtlichkeit und Transparenz wird die Berichterstattung zur Aufsicht innerhalb des Geschäftsberichtes des Bundesstrafgerichts künftig ausführlicher gestaltet und gleichzeitig wird auf den separaten Aufsichtsbericht verzichtet. Fragen in Bezug auf konkrete Verfahren werden, soweit erforderlich, mit den beaufsichtigten Behörden bilateral angesprochen.

### **2. Tätigkeitsberichte der Bundesanwaltschaft und des Untersuchungsrichteramtes**

Die BA und das URA rapportieren jährlich über ihre Tätigkeiten im abgelaufenen Jahr. Während sich der Bericht der BA ausschliesslich an die I. Beschwerdekammer als fachliche Aufsichtsbehörde richtet, rapportiert das URA mit demselben Bericht auch an die Gerichtsleitung als administrative Aufsichtsbehörde (vgl. dazu vorne S. 11, Ziff. II. URA). Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit den Berichten der beiden Behörden zum Amtsjahr 2006, welche am 9. Januar (URA) und 15. Januar (BA) 2007 der fachlichen Aufsichtsbehörde unterbreitet worden sind.

#### **2.1. Bundesanwaltschaft**

In der Einleitung ihres Berichts weist die BA auf die Berichte „Ramos“ und „Lüthi“ hin und stellt fest, dass die Ergebnisse keinen aufsichtsrechtlichen Handlungsbedarf aufzeigten. Im Weiteren wird der Bericht betreffend Situationsanalyse EffVor erwähnt, nach dessen Ergebnis nun Variante 2 (Konzentration der Kräfte auf aufwändige und komplexe Verfahren im Bereich der obligatorischen Bundeskompetenzen sowie Wirtschaftskriminalität) umgesetzt werden soll (vgl. Mitteilung EJPD vom

15. Dezember 2006 betreffend Projekt EffVor 2). Die BA ruft in Erinnerung, dass ihre Tätigkeit nicht ausschliesslich auf die Anklägerfunktion reduziert werden darf. Nicht erwähnt wird im Bericht der BA der Aufsichtszwischenbericht betreffend Anzahl Anklagen. Die Beschwerdekammer begrüsst zunächst die nun angegangene Umsetzung im Interesse der Strafverfolgung, bei welcher weiterhin Sinn und Zweck der Effizienzvorlage betont werden muss. Die Beschwerdekammer will die BA auch nicht ausschliesslich an der Anzahl der erhobenen Anklagen messen. Ein Erfolg kann zweifellos auch – mitunter als Folge der Verpflichtung zur Objektivität - eine Einstellung sein, namentlich wenn das Ergebnis mit verhältnismässigem Aufwand und innert angemessener Zeit erzielt worden ist. Letztlich geht es bei der Strafverfolgung allerdings – wie es der Begriff bereits zum Ausdruck bringt – um die Verfolgung von Straffälligen, was in Art und Umfang von Anklagen erkennbar wird; die Unschuldigen sollen möglichst rasch entlastet werden. Insofern wird sowohl die Anzahl, als auch die Art der Delikte, welche der Anklage zugrunde liegen, immer ein Massstab für die Effizienz und Zielstrebigkeit der BA sein. Die Tatsache, dass im Berichtsjahr deutlich mehr Anklagen erhoben worden sind, weist auf eine Entwicklung in die richtige Richtung und auf eine zunehmende Konsolidierung der Arbeit der BA hin. In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass im Aufsichtsbericht für das Jahr 2005 festgehalten wurde, die Aufsichtsbehörde erwarte, dass im nächsten Bericht (also für 2006) eine Aufschlüsselung ihres Aufwandes für die verschiedenen Aktivitäten enthalten sei. Daraus sollte ersichtlich sein, welcher prozentuale Anteil der Arbeit auf Tätigkeiten entfalle, die auf konkrete Anklageerhebungen ausgerichtet seien, und wie hoch der Anteil der übrigen Aktivitäten (Rechtshilfe, Verfahren im Hinblick auf Abtretungen usw.) sei. Dem neusten Bericht sind keine diesbezüglichen Angaben zu entnehmen.

Die Arbeit der gerichtlichen Polizei, die der Leitung der BA und der *Oberaufsicht* der Beschwerdekammer untersteht (die französische Fassung von Art. 17 Abs. 1 BStP spricht fälschlicherweise von *Aufsicht*), und auf Bundesebene von der Bundeskriminalpolizei (BKP) geleistet wird, entspricht gemäss Bericht noch nicht den Ansprüchen der Strafverfolgung des Bundes. Als Oberaufsichtsbehörde nimmt die Beschwerdekammer zur Kenntnis, dass in der Zusammenarbeit von BA und BKP noch erheblicher Handlungsbedarf besteht; dies ist auch Gegenstand von EffVor 2 (vgl. auch Schlussbemerkungen).

Die Zusammenarbeit mit dem URA hat sich gemäss Bericht der BA verbessert, obwohl nach ihrer Ansicht die Ressourcen beim URA nach wie vor knapp sind. Zudem ortet die BA auch Unterschiede in der Verfahrensführung durch die einzelnen UR. Letzteres erfordert sicherlich noch eine Abstimmung unter den UR. Ein Blick auf die von beiden Behörden gelieferte Statistik zeigt, dass die von der BA in die Voruntersuchung gegebenen Verfahren vom URA laufend, teilweise zwar mit zeitlicher Verzögerung, bearbeitet werden können (VU Pendenzen Ende 2005 – 53, Ende 2006 – 51) und die BA deutlich mehr Fälle zur Anklage gebracht hat (19 – Vorjahr 7). Gerade im Hinblick auf die Aufhebung des URA wird diese Zusammenarbeit noch zu optimieren sein.

Auffallend und erfreulich ist, dass die BA ihrer operativen Tätigkeit, und insbesondere deren Kerntätigkeit - der Bearbeitung von gerichtspolizeilichen Ermittlungen und Anklagen - erstmals einen überwiegenden Teil des Berichtes widmet. Dies ermöglicht der Aufsichtsbehörde einen guten Einblick in die zahlreichen Aktivitäten der BA, wobei die teilweise sehr detaillierte Darstellung von einzelnen Verfahren im Rahmen dieses Berichtes recht weit geht. Diese Schilderungen der BA geben keinen Anlass zu Bemerkungen aus der Sicht der Aufsichtsbehörde.

Bei der im Anhang mitgelieferten Statistik (Reporting) fällt auf, dass im Berichtsjahr deutlich weniger Verfahren eröffnet worden sind. Allerdings betrifft der Rückgang vor allem die Massengeschäfte im klassischen Kompetenzbereich, die vor allem mangels Strafbefehlskompetenz auf Bundesebene an die Kantone delegiert werden und von der Bundesanwaltschaft nicht beeinflusst werden können.

## **2.2. Untersuchungsrichteramt**

Der Bericht äussert sich vor allem zu administrativen und personellen Belangen, die beim URA aus bekannten Gründen nach wie vor im Vordergrund stehen. Die fallbezogene Berichterstattung lässt sich den Quartalsberichten entnehmen; ein Ausbau des fachlichen Teils wird mit dem Leitenden Untersuchungsrichter noch zu thematisieren sein. Die fachliche Aufsichtsbehörde unterstützt das Bestreben, dass alles daran gesetzt wird, um die Aufgabenerfüllung des URA bis zum Inkrafttreten der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem damit verbundenen Modellwechsel in der Strafverfolgung sicherzustellen. Ebenso ist es im Interesse der raschen Effizienzverbesserung sinnvoll, wenn möglichst viele der UR ihre Verfahren nach dem Übergang als Staatsanwälte weiterführen können. Dieser Bereich ist Gegenstand des Projekts EffVor 2 und das Bundesstrafgericht hat dafür eine eigene Projektgruppe eingesetzt. Die grossen personellen Veränderungen und der damit verbundene Know-how-Transfer bilden nach wie vor *die* grosse Herausforderung für das URA, und die dezentrale Organisation macht die Aufgabe nicht leichter. Erfreulich ist die Tatsache, dass trotz der Umstände die Zahl der Erledigungen erneut und erheblich gesteigert werden konnte (von 18 auf 28 abgeschlossene Voruntersuchungen).

## **3. Aufsichtsmassnahmen**

### **3.1. Ordentliche Aufsichtstätigkeit**

Die BA und das URA erstatteten quartalsweise anhand von Fallrapporten – mit Ausnahme der Massengeschäfte - Bericht über die hängigen Verfahren, womit Einblick in die aktuelle Tätigkeit gewährleistet wurde.

Zwischen dem 16. Oktober und 16. November 2006 inspizierten Delegationen der Beschwerdekammer den Hauptsitz und sämtliche Zweigstellen der BA und des URA. Mit sämtlichen Teams wurden

Gespräche von je ca. 1 1/2 bis 3 Stunden geführt. Ziel war die Überprüfung der im Jahre 2005 angesprochenen Themen (Substanziierung / Begründung der Verfügungen, Parteiöffentlichkeit – „dossier complet“, d.h. Umfang des im Beschwerdeverfahren einzureichenden Dossiers – Einheitlichkeit der Vorgehensweise in den Zweigstellen), Setzen neuer Schwerpunktthemen (Know-how-Transfer innerhalb der Teams und Zweigstellen, insbesondere in Bezug auf Anklagen und Schlussberichte, Grundsätze / Reglemente, Verfahrensprioritäten) und der Effizienz der Ermittlungen und Untersuchungen unter Einbezug konkreter Verfahren.

Schliesslich berichteten BA und URA je mittels Berichten über ihre Tätigkeiten in der vergangenen Berichtsperiode.

### **3.2. Weitere aufsichtsrechtliche Aktivitäten**

- Am 16. Januar 2006 fand auf Anregung des Präsidenten der Beschwerdekammer eine Aussprache darüber statt, welche Bedeutung und welchen Umfang die Tätigkeiten der BA und des URA umfassen, die nicht primär auf die Erarbeitung von Anklagen am Bundesstrafgericht ausgerichtet sind, namentlich passive Rechtshilfe, voraussichtliche Abtretungsgeschäfte und selbständige Einziehungsverfahren. Daran waren alle betroffenen Behörden beteiligt. Man kam überein, dem URA keine rein passiven Rechtshilfegeschäfte mehr zuzuweisen und die Zusammenarbeit zwischen BA und URA weiter zu optimieren. Die BA erklärte sich bereit, dem Departement einen Vorschlag für eine Teilrevision der BStP zu machen (Strafmandat, fakultative Voruntersuchung), was allerdings in der Zwischenzeit durch das Projekt EffVor 2 überholt sein dürfte.
- Anfang 2006 setzte das EJPD eine Projektorganisation „Situationsanalyse EffVor“ mit drei Arbeitsgruppen ein. In einer Arbeitsgruppe wirkte auch der Präsident der Beschwerdekammer mit. Die Situationsanalyse wurde mit Bericht vom 31. August 2006 abgeschlossen und bildet Grundlage für eine Optimierung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes.
- Mit Schreiben vom 7. Februar 2006 wurden BA und URA anhand eines konkreten Verfahrens aufgefordert, Transparenz und Vergleichbarkeit der Grundlagen bzw. Ergebnisse (Anklagen, Schlussberichte), namentlich durch Aktenverweise, im Interesse der Effizienz herzustellen.
- Im Anschluss an Medienberichte bezüglich einer rechtshilfeweisen Akteneinsicht von US-Strafverfolgungsbehörden in Unterlagen einer schweizerischen Strafuntersuchung im Zusammenhang mit dem Terroranschlag vom 11. September 2001 nahm die Beschwerdekammer Abklärungen vor. Mit Schreiben vom 8. Mai 2006 wurde festgestellt, dass aufgrund der vorgelegten Unterlagen und übrigen Abklärungen keinerlei Anhaltspunkte für eine offensichtliche Unzulässigkeit des Vorgehens der BA erkennbar seien.
- Mit Beschluss vom 11. April 2006 veranlasste die Beschwerdekammer Abklärungen bei der BA im Zusammenhang mit der tiefen Anzahl der Anklagen und der Unzuverlässigkeit der Prognosen. Der Bericht wurde am 14. Juli 2006 abgeliefert; als eine der Ursachen wurde ein Führungsdefizit festgestellt.
- Mit Beschluss vom 8. Juni 2006 beauftragte die Beschwerdekammer die Bundesstrafrichter Bertossa und Keller, die notwendigen Abklärungen zu treffen, um die von der BA namentlich im Verfahren MR. PROPER angewandten Ermittlungsmethoden (Informanten, verdeckte Ermittler) auf deren Gesetzeskonformität hin zu überprüfen. Am 18. September 2006 wurde der Bericht

abgeliefert. Dieser stellt fest, dass das Vorgehen einmalig war und die im entsprechenden Zeitpunkt geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten worden waren.

- Im Zusammenhang mit diesen beiden Abklärungen wurde von der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates die Subkommission EJPD/BK damit beauftragt, diese „eng zu begleiten, die Berichte zu behandeln und bei Bedarf eigene Abklärungen zu treffen“. Im Rahmen von Anhörungen befragte sie unter anderem Mitglieder der Beschwerdekammer und den Präsidenten des Bundesstrafgerichts, holte Stellungnahmen und Unterlagen ein und lud die Beschwerdekammer zur Beantwortung eines umfangreichen Fragenkatalogs ein.
- Im Rahmen der Schlussbesprechungen im Anschluss an die Inspektionen bei BA und URA wurde unter anderem die Überarbeitung und systematische Erfassung der Weisungen der Beschwerdekammer in Aussicht gestellt. Die entsprechenden Arbeiten sind im Gange und werden in Koordination mit den betroffenen Behörden abgeschlossen.

#### **4. Allgemeine Feststellungen**

Ganz allgemein war im Rahmen der Inspektionen feststellbar, dass die einzelnen Ermittlungs- und Untersuchungsrichterteams sehr selbständig arbeiten. Neben den positiven Aspekten dieser Arbeitsweise ergeben sich dadurch auch Unsicherheiten und Widersprüche zwischen den Vorgehensweisen der Teams. Es zeigt sich ein heterogenes Bild der beiden Behörden sowohl bezüglich Qualität als auch Umfang der geleisteten Arbeit. Ungeachtet dessen ist insgesamt als aufsichtsrechtliches Fazit festzuhalten, dass den Arbeiten von BA und URA Rechtmässigkeit und Gesetzeskonformität attestiert werden können. In Bezug auf einzelne inspizierte Verfahren zeigte sich überdies, soweit beurteilbar, dass sie kompetent und effizient geführt werden.

Im Verlaufe des Berichtsjahres hat sich die Anzahl der Anklagen zwar merklich erhöht (19 im Vergleich zu 7 im Vorjahr). Etwas mehr als die Hälfte betraf allerdings den klassischen Zuständigkeitsbereich und rund ein Drittel fiel in den Kompetenzbereich des Einzelrichters. Es besteht daher Bedarf für eine Koordination der personellen Ressourcen im Rahmen der Führungstätigkeit, was inzwischen mit dem Projekt EffVor 2 angegangen wird. Naheliegenderweise geht eine verstärkte Priorisierung zulasten anderer Verfahren, welche weniger rasch bearbeitet oder an die Kantone delegiert werden. Unabhängig davon ist es dringend erforderlich, dass in Bezug auf die Führungsspitze der BA möglichst rasch klare Verhältnisse geschaffen werden. Eine Ad-interims-Leitung auf unbestimmte Dauer ist weder für die Behörde noch für die betreffende Person eine gute Lösung. Eine definitive Neubesetzung der Funktion des Bundesanwalts tut daher Not.

Mit den zusätzlichen Abklärungen im Berichtsjahr ist die Beschwerdekammer in Bezug auf die für die Aufsicht eingesetzten Ressourcen an ihre Grenzen gestossen. Sie beabsichtigt daher, dieser Entwicklung, soweit möglich, entgegenzuwirken. Eine Rückschau auf die Aufsichtstätigkeit der ersten drei Jahre hat ergeben, dass Verbesserungspotential vorhanden ist, namentlich in Bezug auf Erlass von Weisungen bzw. Anweisungen. Die Aufsichtsfunktion soll deshalb etwas anders organisiert und ausgestaltet werden.

## 5. Schlussbemerkungen

Eines der zentralen Themen in den Inspektionsgesprächen mit BA und URA waren die Ressourcen, und zwar einerseits bei der BKP und andererseits beim URA. Was die Ressourcen der BKP und deren Einsatz betrifft, steht die Frage der Priorisierung für die einzelnen Verfahren im Vordergrund. Dies wird beim Projekt EffVor 2 eines der Themen bilden und im Verhältnis zwischen BA und BKP als Führungsaufgabe höchste Priorität erhalten müssen. Beim URA ist zwar inzwischen das ursprünglich vorgesehene Plansoll erreicht, weshalb sich im Hinblick auf die Aufhebung des URA die Frage stellt, welche weiteren Massnahmen noch sinnvoll und möglich sind, zumal die Verfahrensführung stark von der zuständigen Person geprägt wird. Diese Frage wird noch koordiniert zu thematisieren sein.

Auffallend ist, dass nach wie vor eine unterschiedliche Belastung der verschiedenen Ermittlungs- und Untersuchungsrichterteams besteht, wobei selbstverständlich nicht auf die Zahlen allein abgestellt werden darf, diese Unterschiede teilweise sprachbedingt sind und auch die subjektive Komponente zu berücksichtigen ist. In diesem Zusammenhang ist gleichzeitig festzuhalten, dass bei der BA die drei bekannt gewordenen Abgänge von Staatsanwälten nebst einem Kapazitäts- auch einen Erfahrungsverlust bedeuten; Letzteres kann mit einem gezielten Know-how-Transfer immerhin teilweise aufgefangen werden.

In Bezug auf den Erlass von Weisungen ist eine Koordination zwischen BA und Beschwerdekammer als Aufsichtsbehörde erforderlich. Für beide Behörden muss der Grundsatz gelten: so viel Weisungen wie nötig und so wenig wie möglich. Die erlassenen Weisungen müssen allerdings flächendeckend umgesetzt werden, denn sie sollen eine einheitliche Praxis ermöglichen.

Erwähnenswert bleibt schliesslich auch, dass sich die Rechtshilfe bei den Ermittlungsverfahren oft als Verzögerungsfaktor erweist. Diesem Aspekt ist bei der zeitlichen Priorisierung - soweit möglich - Rechnung zu tragen.

Abschliessend dankt die Beschwerdekammer als Aufsichtsbehörde allen Angehörigen von BA und URA für ihren Einsatz im vergangenen Amtsjahr und ermuntert sie gleichzeitig, eine zielstrebige Verfahrensführung als Hauptziel der Tätigkeit im Auge zu behalten.

Im Namen der I. Beschwerdekammer  
als Aufsichtsbehörde  
Der Präsident: Emanuel Hochstrasser  
Der Gerichtsschreiber: Hanspeter Lukács

## Anhang 2: Statistik

### I. Bundesstrafgericht

#### 1. Strafkammer

##### 1.1. Anklagen

	2004			2005			2006		
	D	F	I	D	F	I	D	F	I
a) <b>Übertrag und Neueingänge</b>									
Anzahl Anklagen vom Vorjahr				3	1	0	1	1	0
Eingegangene Fälle (inkl. Rückweisung BGer)	6	1	0	6	2	0	15	8	0
<b>Total</b>	<b>7</b>			<b>12</b>			<b>25</b>		
b) <b>Erledigte Fälle</b>									
Verkündet und versandt	2	0	0	7	2	0	6	5	0
Verkündet, noch nicht versandt	1	0	0	1	0	0	4	0	0
<b>Total</b>	<b>3</b>			<b>10</b>			<b>15</b>		
Übertrag auf Folgejahr	3	1	0	1	1	0	7	3	0
<b>Total</b>	<b>4</b>			<b>2</b>			<b>10</b>		
c) <b>Eingegangene Fälle - Anzahl Angeklagte (exkl. Rückweisung BGer)</b>									
Fälle mit 1 Angeklagter	3			6			10		
Fälle mit 2 Angeklagten	2			1			4		
Fälle mit 3-4 Angeklagten	1			0			1		
Fälle mit 5-8 Angeklagten	1			0			4		
Fälle mit 9-11 Angeklagten	0			1			0		
d) <b>Erledigte Fälle - Spruchkörper</b>									
Einzelrichter	1			3			4		
Dreierkammer	2			7			10		
Fünferkammer	0			0			1		
e) <b>Verfahrensdauer für erledigte Fälle (Anklageeingang bis Entscheid)</b>									
bis 6 Monate	3			7			15		
7-9 Monate	0			2			0		
10-12 Monate	0			1			0		
f) <b>Auf Folgejahr übertragene Fälle - Spruchkörper</b>									
Einzelrichter	1			0			4		
Dreierkammer	3			1			5		
Fünferkammer	0			1			1		

## 1.2. Revisionsgesuche

	2004			2005			2006		
	D	F	I	D	F	I	D	F	I
a) <b>Übertrag und Neueingänge</b> Dreierkammer	2	0	0	2	0	0	0	0	0
b) <b>Erledigte Fälle</b> Dreierkammer (= 6 Monate)	1	0	0	2	0	0	0	0	0
c) <b>Übertrag auf Folgejahr</b>	1	0	0	0	0	0	0	0	0

## 1.3. Nachträgliche Entscheidungen

	2004			2005			2006		
	D	F	I	D	F	I	D	F	I
a) <b>Übertrag und Neueingänge</b> Einzelrichter	0	0	0	1	0	0	2	0	0
b) <b>Erledigte Fälle</b> Einzelrichter	0	0	0	1	0	0	1	0	0
c) <b>Übertrag auf Folgejahr</b>	0	0	0	1	0	0	1	0	0



## 2.2. Verfahrensausgang

Art der Streitsache	Verfahrensausgang						
	Gutheissung	Teilw. Gutheissung	Abweisung	Nichteintreten	Rückzug	Uebrig Abschreibungen	Diverse
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	0	0	0	1	0	0	0
Beschwerden	13	5	31	19	40	27	0
Gerichtsstand	13	0	15	9	0	3	0
Haft Total <sup>1</sup>	4	0	24	1	0	3	1
<i>davon Haftverlängerungen</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Haftbeschwerden</i>	<i>3</i>	<i>0</i>	<i>24</i>	<i>1</i>	<i>0</i>	<i>3</i>	<i>1</i>
Entschädigungsbegehren	1	5	2	2	0	0	1
Entsiegelungen	4	3	0	0	0	0	0
Verwaltungsstrafverfahren	6	4	32	12	12	10	1
<b>Total</b>	<b>41</b>	<b>17</b>	<b>104</b>	<b>44</b>	<b>52</b>	<b>43</b>	<b>3</b>
<sup>1</sup> Haftfälle vereinigt							

## 2.3. Dauer der Geschäfte

Art der Streitsache	Total	Dauer der Geschäfte			
		bis 1 Monat	1 bis 3 Monate	4 bis 6 Monate	mehr als 6 Monate
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	1	1	0	0	0
Beschwerden	136	64	43	25	4
Gerichtsstand	40	14	21	5	0
Haft Total <sup>1</sup>	33	27	6	0	0
<i>davon Haftverlängerungen</i>	4	3	1	0	0
<i>davon Haftbeschwerden</i>	29	24	5	0	0
Entschädigungsbegehren	11	2	3	2	4
Entsiegelungen	7	0	4	2	1
Verwaltungsstrafverfahren	77	13	53	11	0
<b>Total</b>	<b>305</b>	<b>121</b>	<b>130</b>	<b>45</b>	<b>9</b>
<sup>1</sup> Haftfälle vereinigt					

## 2.4. Verfahrensausgang nach Weiterzug an das Bundesgericht

Art der Streitsache	Beschwerden an BG	Gutheissung	Gutheissung mit Rückweisung	Abweisung	Uebrig Abschreibungen	Nichteintreten
Aufsichts-/Ausstandsverfahren	0	0	0	0	0	0
Beschwerden	7	0	0	4	0	3
Haft Total <sup>1</sup>	6	0	0	6	0	0
<i>davon Haftverlängerungen</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
<i>davon Haftbeschwerden</i>	<i>6</i>	<i>0</i>	<i>0</i>	<i>6</i>	<i>0</i>	<i>0</i>
Entsiegelungen	1	0	0	0	0	1
Verwaltungsstrafverfahren	13	7	0	5	0	1
<b>Total</b>	<b>27</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>15</b>	<b>0</b>	<b>5</b>
<sup>1</sup> Haftfälle vereinigt						

## 2.5. Telefonkontrollen und Verdeckte Ermittlungen

Telefonkontrollen 2006			Genehmigt			Nicht genehmigt			Genehmigt mit Auflage		
D	F	I	D	F	I	D	F	I	D	F	I
74	67	28	67	45	23	5	3	4	2	19	1
<b>Totale</b>	<b>169</b>			<b>135</b>			<b>12</b>			<b>22</b>	
Verdeckte Ermittlungen 2006			Genehmigt			Nicht genehmigt			Genehmigt mit Auflage		
D	F	I	D	F	I	D	F	I	D	F	I
1	2	0	0	1	0	0	1	0	1	0	0
<b>Totale</b>	<b>3</b>			<b>1</b>			<b>1</b>			<b>1</b>	

## II. Eidgenössisches Untersuchungsrichteramt (URA)

### Tabellarische Übersicht

	URA	URT1	URT2	URT3	URT4	URT5	URT6	URT7	URT8	URT9	URT10	URT	D	F	I
<b>VU hängig per 1.1.2006</b>	55*	16	9	9	5	4	6	2	1	3	0	0	36	12	7
<b>BA Anträge 2006</b>	29	3	3	3	2	3	0	1	1	4	6	3	16	9	4
eröffnete VU 2006 (auf Antrag BA)	30	3	3	3	2	4	1	1	2	6	5		15	12	3
eröffnete VU 2006 (infolge Abtrennungen)	5	1	2	0	0	0	2	0	0	0	0		3	0	2
<b>VU eröffnet 2006</b>	35	4	5	3	2	4	3	1	2	6	5		18	12	5
<b>VU erledigt 2006</b>	28	8	5	3	1	3	3	1	0	4	0		17	8	3
durchschnittliche Dauer erledigter VU (Tage)	408	652	341	121	552	415	209	784	-	233	-				
<b>VU vorläufig eingestellt 2006</b>	7	5	2	0	0	0	0	0	0	0	0		7	0	0
VU vorläufig eingestellt vor 2006	4	0	0	4	0	0	0	0	0	0	0		4	0	0
<b>VU vorläufig eingestellt (total)</b>	11	5	2	4	0	0	0	0	0	0	0		11	0	0
VU noch nicht eröffnet per 31.12.2006	5	0	0	0	0	0	0	0	1	0	1	3	1	0	4
<b>VU hängig per 31.12.2006 (ohne vorläufig eingestellte)</b>	51	7	7	5	6	5	6	2	3	5	5		26	16	9
<b>Geschäfte beim URA per 31.12.2006</b>	67	12	9	9	6	5	6	2	4	5	6	3	38	16	13
durchschnittliche Dauer per 31.12.2006 (Tage) (ohne Art. 112 BStP)	495	592	731	605	705	538	775	228	403	228	110				
durchschnittliche Dauer per 31.12.2006 (Tage) (inkl. Art. 112 BStP)	556	670	740	788	705	538	775	228	403	228	110				
<b>Personen in U-Haft 2006 (total)</b>	31	5	6	0	6	4	4	1	0	3	2		14	13	4
<b>Entlassungen aus U-Haft 2006</b>	10	1	1	0	3	3	2	0	0	0	0		2	6	2
<b>Zuständigkeitswechsel U-Haft</b>	5	1	3	0	0	0	1	0	0	0	0		4	0	1
Übertritte in den vorzeitigen Strafvollzug 2006	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0		2	0	0
<b>Personen in U-Haft per 31.12.2006</b>	14	1	2	0	3	1	1	1	0	3	2		6	7	1
durchschnittliche Dauer U-Haft beim URA (per 31.12.2006)	214	14	623	-	117	473	269	31	-	107	147				
durchschn. Dauer U-Haft beim URA bis Entl. bzw. Zuständigkeitswechsel	248	352	373	-	83	245	111	-	-	-	-				
<b>Personen im vorzeitigen Strafvollzug 2006 (total)</b>	4	3	1	0	0	0	0	0	0	0	0		4	0	0
<b>Entlassungen aus dem vorzeitigen Strafvollzug 2006</b>	1	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0		1	0	0
<b>Zuständigkeitswechsel vorzeitiger Strafvollzug 2006</b>	3	2	1	0	0	0	0	0	0	0	0		3	0	0
<b>Personen im vorzeitigen Strafvollzug per 31.12.2006</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0
<b>Haftprüfungen 2006</b>	11	3	0	0	0	3	5	0	0	0	0		3	3	5
<b>Kautionen/Ersatzmassnahmen 2006</b>	3	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0		3	0	0
<b>Prüfungen von Haftentlassungsgesuchen</b>	21	4	0	1	0	2	2	0	12	0	0		5	2	14
<b>Rechtshilfeersuchen hängig per 1.1.2006</b>	21	0	2	0	16	3	0	0	0	0	0		2	19	0
<b>Rechtshilfeersuchen eingangen 2006</b>	12	0	0	1	9	0	0	1	0	1	0		2	10	0
<b>Rechtshilfeersuchen erledigt 2006</b>	24	0	2	1	20	1	0	0	0	0	0		3	21	0
<b>Rechtshilfeersuchen hängig per 31.12.2006</b>	9	0	0	0	5	2	0	1	0	1	0		1	8	0

\* In der Statistik für das Jahr 2005 wurden per 31.12.2005 insgesamt 54 statt 55 hängige Voruntersuchungen ausgewiesen. Das Verfahren GALOPP 3 wurde in der Statistik erst ab Januar 2006 als eigenes vom Hauptverfahren GALOPP abgetrenntes Verfahren gezählt, obwohl die formelle Abtrennung - wie sich später herausstellte - bereits per 27.5.2005 erfolgt war.

